

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Kreis Groß-Gerau sowie über die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme

(Groß-Gerauer Kreisblatt Nr.40/93, Nr. 27/99, Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 45/2001)

Gemäß §§ 5, 29, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. S. 569) sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) und der §§ 15, 157 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. S. 233) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 04.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit den Schulortgemeinden richtet der Kreis Groß-Gerau im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Land Hessen Betreuungsangebote an Grundschulen seiner Schulträgerschaft ein. Über die Einrichtung an den einzelnen Grundschulstandorten wird gesondert entschieden.

§ 2 Aufgabe

Betreuungsangebote an Grundschulen sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und sollen vorzugsweise an Schulen mit festen Öffnungszeiten nach den Empfehlungen des hessischen Kultusministeriums eine zeitlich verlässliche Betreuung sicherstellen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot wird an den einzelnen Grundschulen für in der Regel 20 - 25 Kinder je Betreuungsgruppe eingerichtet. Anmeldungen sollen zum Schuljahresbeginn erfolgen.
- (2) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebots finden bevorzugt Kinder
 - alleinerziehender berufstätiger Mütter oder Väter,
 - Erziehungsberechtigter, die aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind sowie Kinder

Am 28.06.1999 beschloss der Kreistag eine Änderung der Satzung, die am 01.08.1999 in Kraft getreten ist.

Die Änderung der Satzung ist am 24.09.2001 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten

- denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bildungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte.
- (3) Über die Aufnahme wird in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung für jeweils ein Schuljahr entschieden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich fortlaufend ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten bei einer Regelbetreuungszeit bis 13.30 Uhr 51,13 €.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist ab dem 5. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung und -befreiung

Auf schriftlichen Antrag kann Gebührenermäßigung oder -befreiung erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Siehr, Landrat